

INFORMATION ÜBER DIE SPRENGAUSBILDUNG

Sprengwesen:

Das Sprengstoffgesetz (SprstG) hält mit Artikel 14 fest, dass Sprengladungen und gewisse pyrotechnische Gegenstände nur von Personen oder unter der Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden dürfen, die einen Spreng- respektive Verwendungsausweis besitzen. Mit den Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz wird die Weiterentwicklung der Grundlagen und Vorschriften sowie das Qualitätsmanagement im Sprengwesen dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) übertragen. Dazu gehört auch die Aufsicht über die Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb dieser Ausweise.

Der Dienst Sprengwesen (SW), der dem Ressort Höhere Berufsbildung (HBB) angegliedert ist, befasst sich im Detail mit diesen Aufgaben.

Sprengausweis A

Der Berechtigte kennt alle Sprengmittel und das Zubehör und darf damit einfache Sprengarbeiten selbständig ausführen. Das heisst gemäss SprstV Art. 52:

- 1 *Der Eintrag A berechtigt, allgemeine Sprengarbeiten mit geringem Schadenrisiko unter folgenden Einschränkungen selbstständig auszuführen:*
 - a. *Je Sprengung dürfen höchstens 5 kg Sprengstoff verwendet werden.*
 - b. *Bei pyrotechnischer Zündung ist je Sprengung maximal eine Sicherheitsanzündschnur erlaubt.*

Zulassungsbedingungen:

Im Ausbildungs- und Prüfungsreglement steht folgendes:

Art. 13 Zulassung

13.1 Zu den Kursen wird zugelassen, wer

- a. *mündig ist.*
- b. *zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.*
- c. *die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.*

Sprengausweis B

Die Berechtigung B schliesst auch die Berechtigung A ein. Gemäss SprstV Art. 52:

- 2 *Der Eintrag B berechtigt, allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko unter folgenden Einschränkungen selbstständig auszuführen:*
 - a. *mit bis zu 25 kg Sprengstoff je Sprengung selbstständig;*
 - b. *mit grösserer Sprengstoffmenge nach den erforderlichen schriftlichen Anweisungen (Sprengplan usw.) einer Person mit dem Eintrag C und unter deren fachkundiger Überwachung.*

Zulassungsbedingungen

Im Ausbildungs- und Prüfungsreglement steht folgendes:

Art. 13 Zulassung

13.1 Zu den Kursen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist.*
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.*
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.*
- d. folgende praktische Erfahrung oder Ausbildung nachweist:
Eine Ausbildung oder Berufspraxis von mindestens 1 Jahr Dauer in der Baubranche, der Forstwirtschaft oder Landwirtschaft.*

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe d) entscheidet die Sprengkommission auf Antrag der Kreiskommissionen.

Sprengausweis C

Die Berechtigung C schliesst auch die Berechtigungen A + B ein. Gemäss SprstV Art. 52:

3 Der Eintrag C berechtigt:

- a. allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko selbstständig zu planen, auszuführen oder ausführen zu lassen;*
- b. allgemeine Sprengarbeiten mit hohem Schadenrisiko nach den schriftlichen Anweisungen (Projektunterlagen usw.) ausgewiesener Fachpersonen zu planen und unter deren projektbezogenen Überwachung auszuführen.*

Zulassungsbedingungen

Im Ausbildungs- und Prüfungsreglement steht folgendes:

Art. 13 Zulassung

13.1 Zu den Kursen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist.*
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.*
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.*
- d. folgende praktische Erfahrung oder Ausbildung nachweist:
Eine Ausbildung oder Berufspraxis von mindestens 3 Jahren Dauer in der Baubranche, der Forstwirtschaft oder Landwirtschaft.*

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe d) entscheidet die Sprengkommission auf Antrag der Kreiskommissionen.

Besondere Sprengarbeiten:

GR – Grossbohrlochsprengungen

Der Berechtigte ist in der Lage, Grossbohrlochsprengungen (Sprengungen in Bohrlöchern von mehr als 12 m Tiefe und über 65 mm Durchmesser) zur Steinsgewinnung usw. fachgerecht durchzuführen.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. im Zeitpunkt der Prüfung mindestens 1 Jahr Inhaber der Sprengberechtigung C ist.

ME – Metallsprengungen

Der Berechtigte ist in der Lage, Metallsprengungen (Sprengungen von Drahtseilen, Rundeisen und einfachen Eisenprofilen) fachgerecht durchzuführen.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. im Zeitpunkt der Prüfung mindestens 1 Jahr Inhaber der Sprengberechtigung B oder C ist.

VE – Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln

Gemäss SprstV gelten folgende Regeln betreffend Vernichten und Entsorgen (Kap. 5):

Art. 107 Grundsatz

1 Unbrauchbar gewordene Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände dürfen im Rahmen von Artikel 108 fachgemäss vernichtet werden.

2 Als unbrauchbar gelten Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, deren Beschaffenheit sich durch mechanische Einwirkungen, durch Feuchtigkeit oder durch lange Lagerung verändert hat oder deren Frist für den Verbrauch abgelaufen ist.

3 Bei pyrotechnischen Gegenständen gelten auch Versager als unbrauchbar gewordene Gegenstände.

Art. 108 Vernichtung

1 Kleine Mengen von Sprengmitteln, wie einzelne Sprengstoffpatronen oder einzelne Sprengzünder, dürfen von Sprengausweisinhaberinnen oder Sprengausweisinhabern, ohne ausdrückliche Berechtigung im Ausweis, durch Sprengen vernichtet werden.

2 Das Vernichten grösserer Mengen Sprengmittel gilt als besondere Sprengarbeit und muss gemäss Anleitung der SUVA durchgeführt werden.

3 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken sowie Feuerwerkskörper der Kategorie IV dürfen nur vom Hersteller oder von einem besonderen Sachver-ständigen vernichtet werden.

Der Berechtigte ist in der Lage, unbrauchbar gewordene Sprengmittel gefahrlos zu vernichten.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. im Zeitpunkt der Prüfung Inhaber der Sprengberechtigung A, B oder C ist.

UW – Unterwassersprengungen

Der Berechtigte ist in der Lage, unter der Wasseroberfläche Sprengungen durchzuführen, zur Beseitigung von Felsriffen oder Klippen, zur Tieferlegung von Fluss- oder Hafensohlen, zum Heraussprengen von Gräben aus der Fluss- bzw. Seesohle sowie zur Beseitigung von Bauteilen, Spundwänden usw.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. Inhaber einer Berechtigung oder einer Kursbestätigung B oder C und ME ist.

BA – Bauwerksprengungen

Der Berechtigte ist in der Lage, Bauwerksteile oder ganze Bauwerke fachgerecht zu sprengen.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. Inhaber der Berechtigung C und ME und des Nachweises des erfolgreichen Besuchs des Kurses "Grundkurs Sprengtechnik" des VBS ist.

LA – Lawinensprengen

Die Berechtigung LA ist eine besondere Sprengarbeit. Der Berechtigte kennt alle Sprengmittel und das Zubehör und darf damit selbständig Lawinen mit Sprengladungen auslösen. Das heisst gemäss SprstV Art.52:

4 Der Eintrag für besondere Sprengarbeiten berechtigt zur Ausführung der entsprechenden Sprengarbeit. Unter Vorbehalt von Absatz 5 setzt die Berechtigung einen Eintrag A, B oder C voraus und richtet sich bezüglich des zulässigen Schadenrisikos nach diesen Einträgen.

5 Die Berechtigung für das Lawinensprengen setzt keinen anderen Eintrag voraus.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Anforderungen nach dem Merkblatt für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für das Lawinensprengen (Wegleitung LA) erfüllt
- d. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat,
- e. den Zentralkurs B von den SBS mit Erfolg abgeschlossen hat.

WS – Werksteingewinnung

Der Berechtigte ist in der Lage, Werksteine durch Sprengen zu gewinnen, die danach zu Bordsteinen, Mauersteinen, Pflastersteinen, Gehwegplatten, Grabsteinen und dergleichen weiterverarbeitet werden.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. Inhaber einer Berechtigung A, B oder C ist und mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit als Sprenggehilfe in der Werksteingewinnung hat.

HM – Sprengungen in heissen Massen

Der Berechtigte ist in der Lage, Sprengungen in heissen Massen (die Temperatur der zu sprengenden Medien übersteigt + 70°C) fachgerecht durchzuführen. Das zu sprengende Medium ist Mauerwerk, Betonmassen, feuerfeste Ausmauerungen und Schlacken in Industrieöfen und Feuerungsanlagen sowie Ansätzen und Rückständen in Industrie- und Hochöfen.

Diese Berechtigung ist in der Schweiz nicht reglementiert. Kurse und Prüfungen finden im Ausland statt.

KA – Kammersprengungen

Der Berechtigte ist in der Lage, Ein-, Zwei- und Mehrkammersprengungen fachgerecht auszuführen.

Diese Berechtigung ist in der Schweiz nicht reglementiert. Kurse und Prüfungen finden im Ausland statt.

RS – Rettungssprengladungen

Die Rettungssprengladung ist ein gebrauchsfertiges Erzeugnis und dient dazu, für Rettungseinsätze Zugang zu verschlossenen Räumen zu schaffen.
Der Berechtigte ist in der Lage, RS sicher zu verwenden.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. den Nachweis erbringt, dass er sich in Haupt- oder Nebentätigkeit mit der Arbeit, für welche die Berechtigung RS benötigt wird, zu befassen hat.

SS – Sprengschweissen

Diese Sprengtechnik wird vorwiegend im Freileitungsbau zum Zusammenschweissen von Kabeln verwendet.
Der Berechtigte ist in der Lage, SS sicher vorzubereiten und zu zünden.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. den Nachweis erbringt, dass er sich in Haupt- oder Nebentätigkeit mit der Arbeit, für welche die Berechtigung SS benötigt wird, zu befassen hat.

SV – Schnellöffnende Ventile

Ventile, die mittels eines Zündsatzes geöffnet werden, z.B. automatische Feuerlöschanlagen fallen unter diese Bestimmung sofern der Zündsatz Sprengstoff oder mehr als 50 g Explosivsatz enthält.

Der Berechtigte darf Ventile mit einem solchen Spreng- oder Zündsatz montieren.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- d. den Nachweis erbringt, dass er sich in Haupt- oder Nebentätigkeit mit der Arbeit, für welche die Berechtigung SV benötigt wird, zu befassen hat.

HA – Hagelabwehrraketen

Der Berechtigte ist in der Lage, Hagelabwehrraketen gefahrlos zu verschiessen.

Zu den Kursen und Prüfungen wird zugelassen, wer

- a. mündig ist
- b. zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen.
- c. die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat.

P – Berechtigung

Der Sprengausweis P ist für Tätigkeiten in den Polizeikorps. Es gibt z.Z. fünf Kategorien: Sprengladungen für Spezialformationen (SF), Sprengtechnik/Sprengplan (STP), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln (VE), Metallsprengungen (ME) und Vornahme von Eingriffen in unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtungen (E). All diese Sprengarbeiten dürfen nur von Bediensteten der Polizei ausgeführt werden.

Zugelassen werden Angehörige der Polizei mit entsprechender Funktion.

ES – Ergänzende Schulung

Gemäss SprstV müssen Sprengausweisinhaber an einer „Ergänzenden Schulung“ ES teilnehmen.

Art. 58 Geltungsdauer und ergänzende Schulung

¹ Der Ausweis ist unbefristet gültig.

² Sind jedoch seit der letzten Erlangung einer Berechtigung oder der letzten ergänzende Schulung **mehr als fünf Jahre** verstrichen, so hat der Ausweisinhaber vor seinem nächsten Einsatz mindestens an einer ergänzenden Schulung teilzunehmen.

Art. 119 Übergangsbestimmungen

⁷ Die Verwendungsvoraussetzung nach Art.58 endet in Abhängigkeit des letzten Prüfungsdatums wie folgt:

<i>Datum der letzten Prüfung:</i>	<i>Ablauf der Geltungsdauer nach Inkrafttreten der Verordnung</i>
<i>Vor 1986</i>	<i>1 Jahr (bis 1. Febr. 2002)</i>
<i>zwischen 1986 und 1990</i>	<i>2 Jahre (bis 1. Febr. 2003)</i>
<i>zwischen 1991 und 1994</i>	<i>3 Jahre (bis 1. Febr. 2004)</i>
<i>zwischen 1995 und 1997</i>	<i>4 Jahre (bis 1. Febr. 2005)</i>
<i>zwischen 1998 und Inkrafttreten der Verordnung</i>	<i>5 Jahre (bis 1. Febr. 2006)</i>

Der Anmeldung ist eine Kopie des Sprengausweises beizulegen sowie an der ergänzenden Schulung ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzulegen.

Rechtliche Erlasse des Sprengwesens:

- Absperren von Strassen für Sprengungen
- Anleitung Zuverlässigkeit
- Bauwerksprengungen
- Ergänzende Schulung
- Fachkundige Überwachung der Sprengarbeiten
- Gebühren und Kosten für Spreng- und Verwendungsausweise
- Gleichwertigkeiten (Anerkennung anderer Ausweise)
- Lawinensprengen
- Pflichtenheft FAS
- Planungsbehelf Schadenrisiko
- Prüfung der Unterlagen durch FAS
- SprstG
- SprstV

Hinweise für das Sprengwesen:

Abgabe eines Ausweis-Duplikates

Sie benötigen ein Duplikat für Ihren Sprengausweis?

Damit das BBT Ihnen ein Ausweis-Duplikat abgeben können, muss das BBT im Besitze eines von Ihnen gestellten Gesuchs sein. Das Gesuchsformular können Sie als PDF-Formular herunterladen und ausdrucken. Von der Polizei Ihres Wohnkantons bzw. -ortes benötigen Sie zudem eine Verlustanzeige.

Das von Ihnen unterzeichnete Gesuch senden Sie zusammen mit der Verlustanzeige der Polizei (im Original) an das BBT.

Anerkennung anderer Ausweise / Gleichwertigkeiten

SprstV Art. 59 Anerkennung anderer Ausweise

1. Die Sprengkommission entscheidet im Einzelfall:
 - a. wieweit Ausweise, die nicht Gegenstand dieser Verordnung sind, anerkannt werden;
 - b. ob der Inhaber eines solchen Ausweises eine ergänzende Prüfung ablegen muss.
2. Das BBT erlässt für die Anerkennung anderer Ausweise Richtlinien.
3. Das Gesuch um Anerkennung ist beim BBT einzureichen.

Das BBT führt Kontrolle und erstellt eine Liste über die von den Sprengkommissionen ausgestellten Gleichwertigkeiten.